



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Kurze Darstellung der Meyerrechtlichen Verfassung in der Grafschaft Lippe

Führer, Georg Ferdinand

Lemgo, 1804

§. 167. Vom Vertauschen und Veräußern der Güter

urn:nbn:de:hbz:466:1-9172

Dienst = Pacht = und Zehntpflichtigen nicht conisviret, sondern dieselben auf den Fall der Halsstarrigkeit durch gewöhnliche Zwangsmittel, nicht aber durch militärische Execution, es sey denn, daß diese verordnet worden, angehalten werden sollen."

Wegen der Contribution ist aber noch besonders unterm 30. April 1787 den Rendanten der Befehl geworden, solche monatlich zu erheben und abzuliefern, oder von der, dem Debenten zu verstattenden, Nachsicht zu berichten.

§. 167. Damit die Besitzer der Bauergüter im Stande bleiben, ihre öffentlichen und Privat = Abgaben zu berichtigen, so ist im Edict vom 21. Jenner 1783 §. 24. festgesetzt, daß das Vertauschen oder Veräußern contribuabler Grundstücke, auf welche Art es immer geschehen möge, ohne Anzeige bey dem Amte und von diesem geschehene Berichtserstattung, auch darauf erfolgte Genehmigung, bey Strafe verboten seyn solle.

§. 168. Eben so ist die Vereinigung zweyer Colonate durch das Edict vom 8. May 1786 untersagt und in der Art nur erlaubt, daß jedes besonders verwaltet, in seinem individuellen Zustande erhalten, folglich der Abtrag der Lasten davon besonders geleistet, auch der neu acquirirte Hof von dem Acquirenten einem seiner Kinder, das nicht Unerbe des andern ist, überlassen werde. Ist nur ein Kind vorhanden, so kann zwar dieses beyde Colonate noch zusammen behal-

Führers Darstellung. M ten,